



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

365

1974

Berlin, den 15. August 1974

26. AUG 1974

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 74	<b>Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Militärflieger der DDR“</b> <sup>1441</sup> *-365	
24. 7. 74	Anordnung Nr. 8 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	366
24. 7. 74	Anordnung Nr. 2 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —	367
26. 7. 74	Anordnung über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	368
18. 7. 74	Anordnung Nr. 4 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens	370
23. 7. 74	Anordnung über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalender —	371
24. 7. 74	Anordnung zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen	371
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	372
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	372

### Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Militärflieger der DDR“

vom 1. August 1974

## § 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen der Flugzeugführer der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik wird der

Ehrentitel „Verdienter Militärflieger der DDR“

gestiftet.

## § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1974

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Militärflieger der DDR“

## § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Militärflieger der DDR“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Militärflieger der DDR“.

## § 2

Der Ehrentitel wird an Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik aller Dienststellungen und Verwendungen, die Dienst als Flugzeugführer oder Hubschrauberführer leisten und Träger des Klassifizierungsabzeichens der Leistungsklasse I sind, verliehen.

## § 3

(1) Der Ehrentitel kann für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste in der fliegerischen Tätigkeit, ausgezeichnete Ergebnisse in der politischen und militärischen